Anlage 2

BGS-EWS in alter Fassung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (BGS-Entwässerung -BGS-EWS)

vom

9. Dezember 1987

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 1 und Art 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund des Art. 22 Abs. 1 S. 1 des Kostengesetztes (KG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 3. Dezember 1987 (Nr. 230 - 1405 e - 6/87) genehmigte Satzung:

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Abgaben für die Entwässerungseinrichtung
Die Stadt Schwabach erhebt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen

- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge) sowie
- Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung(Benutzungsgebühren)

II. Abschnitt - Herstellungsbeitrag

§ 2 Beitragstatbestand
(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben,

1. wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. wenn sie tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind,
3. wenn sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld
(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald es tatsächlich angeschlossen ist,
3. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und noch kein Beitrag entrichtet wurde, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Für unbebaute, nicht gewerblich genutzte Grundstücke entsteht zunächst nur der Teil der Beitragsschuld, der sich nach der Grundstücksfläche bemisst.
(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die nach § 6 beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld insoweit mit dem Abschluss der Maßnahme.
(3) Bei unbebauten beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung.

§ 4 Beitragsschuldner
(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist oder Erbbauberechtigter ist.
(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab
(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche (§ 2 Abs. 1 EWS) und nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude (tatsächliche Geschossfläche) berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² begrenzt; bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten erhöhen sich die Flächen nach Halbsatz 1 auf mindestens 20.000 m².
(2) Die Geschossfläche wird in jedem Geschoss einschließlich der Keller nach den Außenmaßen des Gebäudes ermittelt. Dachgeschosse werden mit 60 v. H. der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen, wenn diese ausgebaut oder teilweise ausgebaut sind. Weitere ausgebaute Dachgeschosse werden jeweils mit 60 v.H. der für das darunterliegende Dachgeschoss angesetzten Geschossflächen herangezogen. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, soweit sie über die Gebäudefluchtlinie des jeweiligen Geschosses hinausragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.
(3) Bei Grundstücken, die für eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 6 Nacherhebung von Beiträgen
(1) Vergrößert sich die nach § 5 Abs. 1 maßgebliche Grundstücksfläche, so wird der Grundstücksflächenanteil nachberechnet, soweit für die hinzukommenden Flächen noch kein Beitrag geleistet wurde.
(2) Der Geschossflächenanteil wird nachberechnet, wenn auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder erweitert wird oder wenn sich die maßgebliche Geschossfläche in anderer Weise vergrößert. Wenn für gewerblich genutzte Grundstücke nach § 5 Abs. 3 bereits ein Geschossflächenanteil erhoben worden ist, erfolgt eine Nacherhebung nur, soweit die tatsächliche Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche übersteigt.
(3) Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, den Abschluss von Maßnahmen, die zu einer Nacherhebung von Beiträgen führen können, innerhalb von sechs Monaten der Stadt Schwabach - Bauverwaltungsamt - schriftlich anzuzeigen und dabei Auskunft über Art und Umfang der Maßnahme zu geben.

§ 7 Beitragssatz
(1) Der durch Beiträge zu deckende Investitionsaufwand der Stadt Schwabach wird zu 40 v.H. nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 60 v.H. nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
82) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund einer Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Der Beitrag beträgt

1. je m² Grundstücksfläche 2,40 €
2. je m² Geschossfläche 6,97 €

§ 8 Fälligkeit
Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8a Ablösung
(1) Die Ablösung des Beitrages ist möglich (Art. 5 Abs. 9 KAG). Der Ablösebetrag errechnet sich nach dem nach dieser Satzung entstehenden Herstellungsbeitrag.
(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8b Vorauszahlungen auf den Beitrag
(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Einrichtung begonnen wird (Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG) (2) Die Vorauszahlung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet. (3) Ein Anspruch auf die Erhebung von Vorauszahlungen besteht nicht.

III. Abschnitt - Benutzungsgebühren

§ 9 Gebührentatbestand
Die Gebühren werden für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung erhoben.

§ 10 Gebührenarten
(1) Die Gebühr wird grundsätzlich nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird (Einleitungsgebühr).
(2) Industrielle und gewerbliche Abwässer, bei denen Ableitung, Behandlung oder Beseitigung erhöhten Aufwand verursachen, unterliegen einer Starkverschmutzungsgebühr nach Maßgabe der §§ 14 und 15.

§11 Maßstab und Höhe der Einleitungsgebühr
(1) Als zugeführte Abwassermenge (§ 10 Abs. 1) gelten die Wassermengen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus sonstigen Versorgungsanlagen (z.B. Brunnen) bezogen werden, abzüglich der nach § 13 unberücksichtigt bleibenden Wassermengen (Frischwassermaßstab).
(2) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser eingeleitet wird, gilt für jeden m² bebaute oder befestigte Grundstücksfläche pro Jahr 0,30 m³ Abwasser als zugeführt. Beträgt die bebaute oder befestigte Fläche weniger als 1000 m², so wird keine Gebühr erhoben.
(3) Die Einleitungsgebühr beträgt 1,98 € je m³ zugeführte Abwassermenge im Sinn der Absätze 1 und 2.

§ 12 Ermittlung der bezogenen Wassermengen
(1) Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen werden durch Ablesen der Wasserzähler entsprechend den Bestimmungen des Wasserversorgungsunternehmens ermittelt.
(2) Die aus sonstigen Anlagen (z.B. Niederschlagswasserzisternen) bezogenen Wassermengen sind durch geeichte und plombierte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle der Messeinrichtung wird durch die Stadt bestimmt, wobei berechtigte Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Die Stadt kann auf die Eichung einer Messeinrichtung verzichten, wenn die bezogene Menge nach Art und Umfang der Grundstücksnutzung voraussichtlich 100 m³ pro Jahr nicht überschreitet.
(3) Ist die Ermittlung der bezogenen Wassermenge zeitweise oder überhaupt nicht möglich, so wird diese geschätzt (§ 162 AG). Soweit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, ist dabei mindestens der Jahreswasserverbrauch zugrunde zulegen, den das Wasserversorgungsunternehmen für die Berechnung des Wasserentgeltes feststellt. Im Übrigen erfolgt die Schätzung aufgrund von Erfahrungszahlen für den Wasserverbrauch bei Grundstücken ähnlicher Nutzung (z.B. nach Bewohnerzahl und sanitärer Ausstattung eines Wohnhauses oder nach Art und Umfang eines Gewerbebetriebes). Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn festgestellt wird, dass eine Messeinrichtung fehlerhaft ist oder war.
(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme, Stilllegung oder Wiederinbetriebnahme einer sonstigen Wasserversorgungsanlage auf seinem Grundstück unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Einbau, Veränderung, Beschädigung, Auswechslung oder Entfernung einer Wassermesseinrichtung für diese Anlage.
(5) Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu der gesamten Versorgungsanlage (z.B. Brunnenschacht, Leitungen, Absperreinrichtungen) zu gewähren sowie die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten. Außerdem sind die zur Ermittlung der bezogenen Wassermengen

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von einem Grundstück aus Abwasser eingeleitet wird, das nicht von einer Wassermesseinrichtung erfasst wird.

§ 13 Unberücksichtigt bleibende Wassermengen
(1) Auf Antrag bleiben bezogene Wassermengen bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe der folgenden Absätze insoweit unberücksichtigt, als sie der Entwässerungseinrichtung nachweislich nicht zugeführt werden (abzugsfähige Menge).
(2) Die abzugsfähige Menge ist grundsätzlich durch geeichte Messeinrichtungen nachzuweisen. Deren Einbau ist der Stadt Schwabach binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen; der Zählerstand beim Einbau ist dabei anzugeben. Der Grundstückseigentümer und der Betreiber der Anlage haben die Überprüfung und Plombierung der Messeinrichtung durch die Stadt zu dulden. Die Kosten der Messeinrichtung trägt der Gebührenpflichtige.
(3) Gewerbliche Betriebe und sonstige Einrichtungen, bei denen erfahrungsgemäß ein nicht unerheblicher Teil des zugeführten Wassers im Produktionsprozess verbraucht wird, ohne dass eine genaue Messung möglich ist, können den Nachweis dieser Teil- menge durch ein Fachgutachten erbringen. Soweit danach der Verbrauch pauschal in Bezug gesetzt wird zu anderen Mengenwerten (z.B. der eingesetzten Ausgangsgrundstoffe oder der erzeugten Endprodukte), obliegt deren Nachweis dem Gebührenpflichtigen. Ein Abzug ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn es sich um Mengen von weniger als 3 v. H. des Gesamtwasserverbrauches des Betriebs oder um weniger als 60 m³ jährlich handelt.
(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Großtiere (Rinder, Pferde) halten, wird ohne weiteren Nachweis für jedes Großtier über einem Jahr eine pauschale Abzugsmenge von 15 m³ pro Jahr anerkannt. Maßgeblich ist die Zahl der Tiere, die am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bayerischen Tierseuchenkasse angemeldet sind. Werden mehr als 20 Tiere gehalten, kann ein Nachweis gemäß Absatz 2 verlangt werden.
(5) Auch wenn ein Pauschalabzug nach den Absätzen 3 und 4 in Anspruch genommen wird, werden pro Jahr mindestens die Gebühren für folgende Einleitungsmengen erhoben:

1. bei Absatz 3 je Betriebsgrundstück 240 m³;
2. bei Absatz 4 je Wohneinheit auf dem Grundstück 60 m³.

Dem Gebührenpflichtigen bleibt es unbenommen, auf den Pauschalabzug zu verzichten und die tatsächlichen Abzugs- bzw. Einleitungsmengen entsprechend Absatz 2 nachzuweisen; Absatz 7 gilt sinngemäß.
(6) Ist ein Pauschalabzug nach den Absätzen 3 bis 5 im Gebührenbescheid noch nicht berücksichtigt, muss er innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zustellung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Schwabach beantragt werden. Solange und soweit sich die maßgeblichen Umstände nicht ändern, wird die Vergünstigung weiter gewährt. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt Schwabach solche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
(7) Vom Abzug sind stets ausgeschlossen:

1. hauswirtschaftlich genutztes Wasser;
2. zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser;
3. zur Befeuchtung von Verkehrsflächen (z.B. Gehwegen, Garageneinfahrten), befestigten Flächen anderer Art und Dächern verwendetes Wasser.
4. Zur Befüllung von Schwimmbecken und Gartenteichen verwendetes Wasser
5. Gießwasser.

§ 13a Gebührenabschlag
(1) Bei der Einleitungsgebühr für die städtische Entwässerungseinrichtung wird auf Antrag in folgenden Fällen eine Ermäßigung um 20% eingeräumt:

1. Das gesamte Niederschlagswasser wird nicht in die Kanalisation geleitet, sondern in zulässiger Weise auf dem Grundstück versickert
2. Das Niederschlagswasser, auch von Teilströmen, wird in ortsfest installierten Zisternen von mindestens 1 m³ Größe gesammelt und als Gießwasser und/oder Brauchwasser verwendet. Eine Zisterne in diesem Sinne gilt als ortsfest, wenn sie im Erdreich vergraben oder im Kellergeschoss aufgestellt ist und mit starren, fest eingebauten Zu- und Überlaufleitungen

versehen ist. Sowie eine Möglichkeit der Wasserentnahme hat. Frei im Garten aufgestellte Behälter gelten demgegenüber nicht als ortsfest im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Der 20%ige Nachlass im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 wird auf die Dauer von 5 Jahren, im Falle der Ziff. 2 für jeden vollen m³ Zisternengröße ein Jahr lang, maximal für 5 m³ 5 Jahre lang gewährt. Die Höhe des Nachlasses wird in beiden Fällen auf maximal 200,- DM pro Jahr beschränkt.
(3) Die zeitliche Begrenzung von 5 Jahren wird auch für die Altfälle, die bisher eine Gebührenermäßigung nach dem § 13a Abs. 2 der Änderungssatzung vom 01.12.1995 erhalten, eingeführt. Die Fünfjahresfrist rechnet aber auch hier erst mit dem Inkrafttreten der 6. Änderungssatzung zum 01. Januar 1998. Altfälle können demnächst bis zum 31.12.2002 in den Genuss der Gebührenermäßigung kommen, wenn bis dahin die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13a der BGS-EWS in der Fassung vom 01.12.1995 oder der vorliegenden Neufassung vorliegen.

§ 14 Starkverschmutzungsgebühr
(1)Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Werte) im Mittel höher sind als 750 mg/l und deren Einleitungsmengen 2400 m³ oder deren CBS-Mengen 2 Tonnen im Jahr übersteigen, wird zusätzlich zu der Einleitungsgebühr nach § 11 Abs. 3 eine Starkverschmutzungsgebühr nach folgender Formel erhoben:

$$GCSB = g \left(\frac{c - 750}{a} \cdot \frac{B}{100} \right)$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

G_{CSB} = Starkverschmutzungsgebühr für CSB in €/ m³

G = Einleitungsgebühr für normal verschmutztes Abwasser gemäß § 11 Abs. 3 in €/m³

x Mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg 02/l ermittelt nach § 15

a = Mittlere CSB-Konzentration von normal verschmutztem Abwasser im Gebiet der Stadt Schwabach (600 mg 02/l)

B = 27 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsabhängigen Kosten in Prozent der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung, wobei die Kosten für die biologische Abwasserreinigung voll und die Kosten für die Schlammbehandlung, die Schlammentwässerung und die Schlammbeseitigung jeweils nur zur Hälfte in Ansatz gebracht werden).

(2) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Gesamtstickstoffwerte (Nges) im Mittel höher sind als 120 mg/l und deren Einleitungsmengen 2.400 m³ oder Nges-Mengen (als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff) 2 t im Jahr übersteigen, wird zusätzlich zu der Einleitungsgebühr nach § 11 Abs. 3 eine Starkverschmutzungsgebühr nach folgender Formel erhoben:

$$G_N = \frac{g_N (y - 120)}{1000}$$

G_N = Starkverschmutzergebühr für Stickstoff in €/m³

g_N = Kostenaufwand für die Elimination von 1 kg Stickstoff in der Kläranlage, maßgebend bei einer Abwassergebühr von 1,76 € mit einer Höhe von 4,08 €/kgN.

y = Mittlere Stickstoffkonzentration im Abwasser des Starkverschmutzers in mg/l ermittelt nach § 15.

(3) Jede Art der Starkverschmutzungsgebühr beträgt höchstens das Einfache der Einleitungsgebühr nach § 11 Abs. 3.
(4) Die §§ 11 Abs. 1, 12 und 13 gelten im Übrigen entsprechend.

§ 15 Ermittlung der CSB-Werte
(1) Zur Ermittlung der Parameter c und y (mittlere CSB- und N-Konzentration des Abwassers) werden von der Stadt aus dem Probenahmeschacht mindestens 4 Stichproben pro Jahr entnommen.
(2) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Probeentnahmeschächten werden die Stichproben jeweils gleichzeitig entnommen; Absatz 1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CBS- und N-Wert aus den CBS- und N-Frachten der Teilströme. Die Teilströme

werden durch Abwassermengen Messgeräte, die vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten in die Probeentnahmeschächte einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von der Stadt nach Anhörung des Gebührenpflichtigen geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung der Starkverschmutzungsgebühr nicht berücksichtigt; für diese Abwassermenge verbleibt es bei der Einleitungsgebühr nach §10Abs.1.
(3) Die für die Starkverschmutzungsgebühren maßgebenden Werte werden aus den homogenisierten, nicht abgesetzten Abwasserproben im Labor der städtischen Kläranlage oder einem anerkannten Fremdlabor in mg O2/l (Sauerstoff je Liter) für CSB und in mg N/l für Nges gemessen.
(4) Der Starkverschmutzungsgebühr wird das arithmetische Mittel der nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 ermittelten CSB- und Stickstoffwerte zugrunde gelegt.
(5) Die Stichprobenentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Stadt festgelegt werden. Die Kosten für die Probeentnahmen nach den Absätzen 1 und 2 und die chemischen Untersuchungen nach Absatz 3 trägt die Stadt.
(6) Der Gebührenpflichtige kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten durch anerkannte Sachverständige untersuchen lassen.
(7) Der Gebührenpflichtige kann mehr als sechs Stichproben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobennehmers durch die Stadt beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung gemäß Absatz 4 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobennehmers und die chemischen Untersuchungen trägt der Antragsteller.

§16 Entstehen der Gebührenschuld
Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung.

§ 17 Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines Betriebes, der sich auf dem Grundstück befindet, sowie jeder, der von einem Grundstück aus der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Abwasser zuführt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(3) Treten während des Abrechnungszeitraumes Änderungen in den maßgeblichen Eigentums- oder Nutzungsverhältnissen ein, so schuldet der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren, die bis zum Zeitpunkt einer Sonderablesung des Wasserverbrauchs entstehen; die Sonderablesung ist rechtzeitig zu beantragen.

§ 18 Abrechnung, Vorauszahlung, Fälligkeit
(1) Der Abrechnungszeitraum für die Kanalbenutzungsgebühren beträgt ein Jahr.
(2) Auf die Gebührenschuld des jeweiligen Abrechnungszeitraums werden monatliche Vorauszahlungen, fällig am 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01,06, 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11 und 01.12. erhoben. Die Vorauszahlungen betragen ein Zwölftel der Gebührenschuld des vorausgegangenen Abrechnungsjahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bietet sie keinen brauchbaren Vergleichswert, so werden die Raten nach dem voraussichtlichen Jahresverbrauch geschätzt. Treten erhebliche Änderungen der maßgeblichen Umstände ein, können die Vorauszahlungsraten angepasst werden, sofern die Veränderung der Raten mindestens 20 v. H. und 40,00 DM ausmacht; der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin bei der Stadt Schwabach einzureichen.
(3) Die Jahresabrechnung wird bis zum 15. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres erstellt. Geleistete Vorauszahlungen werden verrechnet. Die Höhe der Jahresgebühr, der Schlusszahlung bzw. Rückzahlung sowie der künftigen Vorauszahlungsraten wird im Gebührenbescheid festgesetzt. Der Anspruch auf Schlusszahlung bzw. Rückzahlung wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
(4) Die Ermittlung der Gebührengrundlagen, die Datenverarbeitung und die Kassengeschäfte werden von der Stadtwerke Schwabach GmbH durchgeführt. Der Gebührenbe- scheid kann mit der Abrechnung für das Wasserbezugsentgelt verbunden werden. Zur Weitergabe an die Stadt Schwabach ist die Stadtwerke Schwabach GmbH verpflichtet.

IV. Abschnitt - Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Rechte und Pflichten der Beteiligten
(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, Änderungen der maßgeblichen Umstände, die für die Art oder die Höhe der Abgabeschuld oder für sonstige Leistungspflichten von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
(2) Im Übrigen gelten für die Rechte und Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner sowie sonstiger Beteiligter, insbesondere für Auskunfts- und Duldungspflichten, Art. 13 KAG und die dort für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 20 Sonstige Beteiligte
(1) Soweit der Eigentümer eines Grundstücks Handlungs- und Duldungspflichten zu erfüllen hat, kann er sich nicht darauf berufen, dass die Nutzung des Grundstücks oder darauf befindlicher Anlagen dritten Personen überlassen sei.
(2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner, mehrere Berechtigte Gesamtgläubiger.
(3) Soweit es nach dieser Satzung auf den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen ankommt, steht ein mittelbarer Anschluss (z.B. über den Anschlusskanal eines Nachbargrundstücks oder über einen privaten Sammelkanal) dem unmittelbaren Anschluss gleich.

V. Abschnitt - Kostenerhebung

§ 21 Grundsatz
(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis, die aufgrund dieser Satzung oder aufgrund der Entwässerungssatzung (EWS) vorgenommen werden, Kosten (Gebühren und Auslagen). Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, findet das Kostengesetz entsprechende Anwendung.
(2) Für Amtshandlungen, die in den nachfolgenden Paragraphen nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. Fehlt eine solche, wird eine Gebühr von 15 bis 1.500 € erhoben. (3) § 15 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 22 Gebühren für zusätzliche Untersuchungen
(1) Führt die Stadt nach § 15 Abs. 7 auf Antrag des Gebührenpflichtigen zusätzliche Untersuchungen durch, so werden folgende Gebühren erhoben, mit denen auch die Auslagen abgegolten sind:

1. 1. je zusätzliche Probe-Entnahme 15,00 €
2. 2. Einbau bzw. Ausbau eines Dauerprobenehmers 60,00 €
3. 3. Betrieb eines Dauerprobenehmers je Stunde 3,00 €

(2) Für die chemische Untersuchung der Proben gilt § 23 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 23 Sonstige Untersuchungsgebühren
(1) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen oder industriellen Anlagen, die der Messung, Abscheidung, Behandlung oder Ableitung von Abwässern dienen, werden Untersuchungsgebühren erhoben, wenn die nach der EWS zulässigen Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Entwässerungseinrichtung überschritten werden.
(2) Dabei werden die Leistungen des Labors der städtischen Kläranlage nach Laborstunden berechnet. Die Gebühr, mit der auch die Auslagen abgegolten sind, beträgt 30,00 € je angefangene Stunde.
(3) Soweit die Untersuchung nicht im Labor der städtischen Kläranlage erfolgen kann, werden die Gutachtenskosten als Auslagen im Sinn des Art. 13 KG erhoben.

VI. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsregelungen für den Herstellungsbeitrag
(1) Soweit die Beitragsschuld nach früherem Ortsrecht für Grundstücke im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wolkersdorf schon vordem 1. April 1976 entstanden war, hat es damit sein Bewenden. Entstand dabei ein Beitrag nach Maßgabe auch der zulässigen Geschossfläche, so wird der

Geschossflächenanteil für die überschreitende Fläche nachberechnet, sobald die tatsächliche Geschossfläche nach § 4 Abs. 3 größer ist als die damals zulässige Geschossfläche.
(2) Für andere Grundstücke ist die Beitragsschuld nach Maßgabe der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Kanalsatzung der Stadt Schwabach vom 6. September 1983, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 1983, entstanden, sofern der Beitragstatbestand bereits vorher erfüllt war.
(3) § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung gilt für Gebäude, die nach dem Tag der amtlichen Bekanntmachung der Satzung fertig gestellt werden. Bei früher errichteten Gebäuden wird jedoch ein zusätzlicher Beitrag nacherhoben, wenn sie wesentlich umgestaltet oder erweitert werden. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Umbaumaßnahme das Dachgeschoss ausgebaut oder ausbaufähig wird.
(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für § 5 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung.

§ 25 Übergangsregelung für die Benutzungsgebühren
(1) Die Benutzungsgebühren für den Abrechnungszeitraum 1987 werden nach § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach vom 19. März 1976 (Amtsblatt Nr. 12/1976), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. September 1983 (Amtsblatt Nr. 45/1983), BGS-Entwässerung 1976/1983 mit folgenden Maßgaben erhoben:

1. Die Abrechnung wird auf Antrag abweichend von § 9 Abs. IV BGS-Entwässerung 1976/1983 nach dem durchschnittlichen Jahreswasserverbrauch des Jahres 1987 durchgeführt, wenn dies für den Gebührenschuldner günstiger ist als die Abrechnung nach § 9 Abs. III Nr. 1.
2. Für den Abrechnungszeitraum 1987 kann auf Antrag anstelle des Gebührenzuschlags nach § 10 BGS-Entwässerung 1976{1983 eine Starkverschmutzungsgebühr nach Maßgabe der §§ 14 und 15 der vorliegenden Satzung erhoben werden, wenn dies für den Gebührenschuldner günstiger ist; die mittlere CSB-Konzentration (Parameter x) hat im Zweifel der Gebührenschuldner nachzuweisen.
3. Anträge nach den Nummern 1 und 2 sowie Anträge auf Abzug von Wassermengen für 1987 gemäß § 9 Abs. III BGS-Entwässerung 1976/1983 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zustellung des Gebührenbescheids unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Benutzungsgebühren für den anschließenden Abrechnungszeitraum werden nach der vorliegenden Satzung berechnet, auch soweit es sich noch um Tage des Kalenderjahres 1987 handelt.
(3) Ist nach der Art eines Betriebes damit zu rechnen, dass seine Abwässer die Voraussetzungen des § 14 für eine Starkverschmutzungsgebühr erfüllen, so können die ab 1. März 1988 fällig werdenden Vorauszahlungsraten aufgrund des Ergebnisses der ersten Probeentnahmen nach § 15 berechnet und erhoben werden.
(4) Gebührenbescheide, welche die Stadtwerke Schwabach GmbH im Auftrag der Stadt Schwabach zum Vollzug der BGS-Entwässerung. 1976/1983 erstellt hat, gelten als Bescheide der Stadt Schwabach.

§ 26 Inkrafttreten *
(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach (BGS-Entwässerung:) vom 19. März 1976 (Amtsblatt Nr. 12/1976), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. September 1983 (Amtsblatt Nr. 45/1983), außer Kraft.
(3) Abweichend von Absatz 1 treten § 24 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 und 2 am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung, § 25 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. April 1976 in Kraft.

Schwabach, 9. Dezember 1987
Reimann
Oberbürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Das jeweilige Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung. Diese Fassung hat den Stand der 15. Satzung zur Änderung der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 02.01.2008.